

1118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend einen Vertrag über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Republik Tansania

Der vorliegende Vertrag regelt die wichtigsten Gebiete der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. Er hält sich in seinem wesentlichen Inhalt an das in langer Zeit bewährte österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen, aus dem Jahre 1931, das nicht nur zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, sondern auch zwischen Österreich und den meisten inzwischen unabhängig gewordenen Nachfolgestaaten auf dem Gebiete des ehemaligen British Empire in Geltung steht.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend einen Vertrag über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Republik Tansania, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 7. Mai 1974

Rosa H e i n z
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter